

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 88

DIENSTAG, DEN 8. NOVEMBER

2011

## Inhalt:

	Seite		Seite
Veröffentlichung der fortgeschriebenen Anrechnungswerte der Anlage 2 der Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667, 668) . . . . .	2461	Widmung einer unbenannten Wegefläche zwischen Vogt-Groth-Weg und Goosacker . . . . .	2463
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Autobahn A 7 von vier auf sechs Fahrstreifen im Planungsabschnitt Schnelsen vom Autobahndreieck Hamburg-Nordwest bis zur Landesgrenze mit Schleswig-Holstein – Erörterungstermin – . . . . .	2463	Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – . . . . .	2464
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln . . . . .	2463	Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft für weiterbildende Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) bzw. Master of Science (M.Sc.) . . . . .	2464
Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Palmaille . . . . .	2463	Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Nord gemäß § 79 Absatz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung 2011 . . . . .	2471
Berichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Osterloh (Zassenhausweg) . . . . .	2463		

## BEKANNTMACHUNGEN

Veröffentlichung der fortgeschriebenen Anrechnungswerte  
der Anlage 2 der Baugebührenordnung  
vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261),  
zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667, 668)

Anlage 2

**Tabelle der Anrechnungswerte in Euro je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt für Neubauten nach § 3 Absatz 2**

– Gültig ab 1. Januar 2012 –

	Gebäudeart	Anrechnungswert Euro/m <sup>3</sup>
1.	Wohngebäude . . . . .	111
2.	Wochenendhäuser . . . . .	98
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen . . . . .	152
4.	Schulen . . . . .	144
5.	Kindergärten . . . . .	130
6.	Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten . . . . .	130
7.	Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten . . . . .	152

8.	Krankenhäuser .....	168
9.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit sie nicht unter Nummer 7 oder 12 fallen) .....	130
10.	Kirchen .....	142
11.	Leichenhallen, Friedhofskapellen .....	117
12.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit sie nicht unter Nummer 9 fallen) .....	86
13.	Hallenbäder .....	142
14.	sonstige nicht unter Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern) .....	109
15.	eingeschossige Verkaufsstätten .....	85
16.	mehrgeschossige Verkaufsstätten .....	152
17.	Kleingaragen .....	92
18.	eingeschossige Mittel- und Großgaragen .....	108
19.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen .....	133
20.	Tiefgaragen .....	152
21.	eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude sowie Tennis- und Sporthallen .....	
21.1	mit nicht geringen Einbauten .....	76
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten .....	
	a) bis 2000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> .....	55
	sonstige Bauten .....	46
	b) der 2000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> .....	46
	sonstige Bauarten .....	36
	c) der 5000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> .....	32
	sonstige Bauarten .....	26
	d) der 20 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>1)</sup> .....	22
	sonstige Bauarten .....	18
	e) der 50 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer .....	8
	sonstige Bauarten .....	6
22.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten .....	108
23.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten .....	122
24.	sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit sie nicht unter Nummer 21 fallen) .....	92
25.	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude .....	wie Nummer 21
26.	Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude .....	42
27.	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
	a) bis 1500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt .....	29
	b) der 1500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt .....	19
	c) der 20 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt .....	5

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten anhand der zugehörigen Anrechnungswerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Für die Bemessung der Gebühren nach den Nummern 4.1 bis 4.17 der Anlage 1 sind folgende Zuschläge zu berücksichtigen:

- Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen sind die anrechenbaren Kosten um 5 v. H. sowie bei Hochhäusern und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nummern 18 bis 20) um 10 v. H. zu erhöhen.
- Die angegebenen Anrechnungswerte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln und den anrechenbaren Kosten hinzuzurechnen.

<sup>1)</sup> Gebäude, deren Wände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Hamburg, den 24. Oktober 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

Amtl. Anz. S. 2461

**Planfeststellungsverfahren  
für den Ausbau der Autobahn A 7 von vier  
auf sechs Fahrstreifen im Planungsab-  
schnitt Schnelsen vom Autobahndreieck  
Hamburg-Nordwest bis zur Landesgrenze  
mit Schleswig-Holstein  
– Erörterungstermin –**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen (Vorhabenträgerin), plant die Erweiterung der Autobahn A 7.

Der Planungsabschnitt Schnelsen umfasst den Ausbau der A 7 von derzeit vier Fahrstreifen auf sechs Fahrstreifen vom Autobahndreieck Hamburg-Nordwest bis zur Landesgrenze zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein. Damit verbunden sind unter anderem die Anpassung bzw. der Neubau der Ingenieurbauwerke, der Neubau der Entwässerung, der Neubau der Fahrbahnbefestigung, der Neubau von Lärmschutzwänden und die Anpassung von vorhandenen Lärmschutzwällen, sowie der Neubau eines Lärmschutztunnels.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 22. August 2011 bis zum 21. September 2011 öffentlich ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 5. Oktober 2011.

Die rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden am Dienstag, dem 29. November 2011, sowie am Mittwoch, dem 30. November 2011, mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Erörterung findet im Seminarraum 1 (Erdgeschoss) der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, statt.

Für die Erörterung ist folgende Reihenfolge vorgesehen:

1. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am Dienstag, dem 29. November 2011, ab 9.00 Uhr,
2. Einwendungen von privater Seite im Hinblick auf Wohn- und Kleingartengrundstücke am Dienstag, dem 29. November 2011, ab 15.00 Uhr,
3. Einwendungen von privater Seite im Hinblick auf gewerblich oder landwirtschaftlich-gärtnerisch genutzte Grundstücke am Mittwoch, dem 30. November 2011, ab 10.00 Uhr.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich, da es sich um eine mündliche Verhandlung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (keine allgemeine Informationsveranstaltung) handelt. Es werden allein die Inhalte der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert. Durch die Teilnahme am Termin gegebenenfalls entstehende Kosten (Fahrtkosten usw.) können nicht erstattet werden.

Hamburg, den 1. November 2011

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation**

Amtl. Anz. S. 2463

**Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln**

Die Dienstsiegel Nummern 1, 2, 3, 5, 6, 15, 16, 17, 19, 24 (Gummiausführung) mit der Umschrift „Behörde für Inneres Hamburg“, großes hamburgisches Wappen, 35 mm Durchmesser, und die Dienstsiegel Nummern 1 und 2 (Gummiausführung) mit der Umschrift „Behörde für Inneres Hamburg“, großes hamburgisches Wappen, 20 mm Durchmesser, und das Petschaftsiegel Nummer 1 (Metallpetschaft) mit der Umschrift „Behörde für Inneres Hamburg“, großes hamburgisches Wappen, 35 mm Durchmesser, sowie die Dienstsiegel Nummern 4, 6, 7 und 8 (Gummiausführung) mit der Umschrift „Behörde für Inneres und Sport Hamburg“, großes hamburgisches Wappen, 35 mm Durchmesser, wurden abgegeben, unbrauchbar gemacht und für ungültig erklärt.

Hamburg, den 27. Oktober 2011

**Die Behörde für Inneres und Sport**

Amtl. Anz. S. 2463

**Entwidmung einer Wegefläche  
in der Straße Palmaille**

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird im Bezirk Altona, Gemarkung Altona-Südwest, Ortsteil 202, eine etwa 2 m<sup>2</sup> große, östlich von Hausnummer 94 liegende Straßenfläche (Flurstück 2260-1) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet und aufgehoben.

Hamburg, den 27. Oktober 2011

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 2463

**Berichtigung der Widmung  
einer Wegefläche in der Straße Osterloh  
(Zassenhausweg)**

Die Widmung einer Wegefläche in der Straße Osterloh (Flurstück 5711 teilweise) vom 21. Januar 2010 (Amtl. Anz. Nr. 8 vom 29. Januar 2010 S. 158) wird hinsichtlich ihres Umfangs korrigiert. Statt 116,4 m<sup>2</sup> sind nur 99,5 m<sup>2</sup> dem Fußgänger- und Radverkehr gewidmet. Es gilt der neue Plan.

Hamburg, den 27. Oktober 2011

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 2463

**Widmung einer unbenannten Wegefläche  
zwischen Vogt-Groth-Weg und Goosacker**

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Osdorf, Ortsteil 221, das Flurstück 2088, das vom Vogt-Groth-Weg bis zur Schule Goosacker in Richtung Norden verläuft, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 27. Oktober 2011

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 2463

**Verzeichnis der zur Abgabe  
von Verpflichtungserklärungen  
berechtigten Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter des Universitätsklinikums  
Hamburg-Eppendorf (UKE)  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

Gemäß § 11 Absätze 5 und 6 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 425), vertritt der Vorstand das UKE gerichtlich und außergerichtlich.

Erklärungen, durch die das UKE privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung des UKE vom 25. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2011 (Amtl. Anz. S. 1897), der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand kann die Vertretung so regeln, dass neben einem Vorstandsmitglied eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter oder zwei sonstige Mitarbeiterinnen bzw. sonstige Mitarbeiter gemeinsam zeichnen können.

Dementsprechend hat der Vorstand des UKE den nachstehend genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse für ihre dort genannten Geschäftsbereiche sowie der jeweiligen Einschränkungen zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für das UKE erteilt.

<b>Name, Vorname</b>	<b>Geschäftsbereich</b>
Sauter, Prof. Dr. Guido	<b>UKE</b> Vertretung des Ärztlichen Direktors/der Ärztlichen Direktorin
Waldmann, Matthias	<b>Zentral-Controlling</b> Abschluss von Kassenverhandlungen für das UKE
Busl, Alexander	<b>Förderbetreuung und Fundraising</b> Alleinvertretungsbefugnis für diesen Aufgabenbereich, gerichtlich und außergerichtlich gegenüber jedermann und in allen gesetzlich zulässigen Fällen
Buchholz, Ulrike Buchholz, Ursel Mittelfeld, Sabine	<b>Zentrales Case Management</b> Vertretung des UKE in Widerspruchsverfahren bei sozialrechtlichen Streitigkeiten
Schumacher, Ron Voigt, Peer-Ulrich	<b>Personal, Recht &amp; Organisation</b> Vertretung des UKE vor den Gerichten
Schumacher, Ron	<b>Personal, Recht &amp; Organisation</b> Abschluss von Abfindungsverträgen bis jeweils maximal 80 000,- Euro
Anders, Kornelia Malhotra, Edeltraud Schild, Margrit Siefert, Marita	<b>Personal, Recht &amp; Organisation</b> Abschluss sonstiger Verträge (UKE Job-Welt) bis jeweils maximal 15 000,- Euro
Barra, Kirsten Bozok, Cem Brandenburger, Daniela Lewald, Sabine	<b>Personal, Recht &amp; Organisation</b> Abschluss von Arbeitsverträgen (ohne Wertgrenzen) sowie Abfindungsverträgen bis jeweils maximal 80 000,- Euro

Garbers, Ursula  
Herrmann, Evelin

**UKE sowie Universitäres Herz-  
zentrum Hamburg GmbH (UHZ)**  
Abschluss von Wahlleistungs-  
vereinbarungen/Behandlungs-  
verträgen

Mitarbeiterinnen der  
Martini-Klinik am  
UKE GmbH:  
Skrobek, Liane  
Wendt, Stefanie

**UKE**  
Abschluss von Behandlungs-  
verträgen

Die am 29. April 2011 veröffentlichten Vertretungsbefugnisse für Prof. Dr. Jörg F. Debatin, Erika Winde, Margrit Schild, Marita Siefert, Bärbel Herbert, Veit Reck, Matthias Roßkamp und Christa Kollscheg werden hiermit widerrufen.

Hamburg, den 31. Oktober 2011

**Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

Amtl. Anz. S. 2464

**Prüfungsordnung  
der Fakultät für Erziehungswissenschaft,  
Psychologie und Bewegungswissenschaft  
für weiterbildende Masterstudiengänge  
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
bzw. Master of Science (M.Sc.)**

Vom 14. Juli 2010 und 11. Mai 2011

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 29. August 2011 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 14. Juli 2010 und 11. Mai 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2011 (HmbGVBl. S. 605) beschlossene Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft für die weiterbildenden Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) bzw. „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

**Präambel**

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft. Sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

Das Masterstudium umfasst eine Ausbildung an der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg und gegebenenfalls bei Kooperationspartnern.

**§ 1**

**Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad,  
Durchführung des Studiengangs**

(1) Studienziele des Studiengangs sind der Erwerb von forschungsbasiertem Vertiefungs- und Spezialwissen in ausgewählten Bereichen der in der Fakultät vertretenen Fachgebiete, der Erwerb einer vertieften und erweiterten wissenschaftlich-methodischen Qualifikation sowie eine intensive reflektierende Auseinandersetzung mit den entsprechenden Praxisfeldern.

(2) Er baut in der Regel auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf, um die Grundkenntnisse aus dem vorangegangenen Studium zu vertiefen, interdisziplinär zu erweitern und in Aufarbeitung der Praxiserfahrungen auf den Schwerpunkt des Studiums anzuwenden. Für weiterbildende Masterstudiengänge wird eine in der Regel einjährige, einschlägige Berufserfahrung vorausgesetzt.

(3) Die fachbezogenen Studienziele werden in den Fachspezifischen Bestimmungen beschrieben.

Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wissenschaftlichen und fachlichen Kompetenzen erworben worden sind, die für eine erfolgreiche Arbeit im Berufsfeld erforderlich sind.

(4) Für die bestandene Masterprüfung werden der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) oder der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(5) Die organisatorische Durchführung des Studiengangs regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(6) Für die weiterbildenden Studiengänge können Studienkommissionen gebildet werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(7) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in gesonderten Satzungen geregelt.

## § 2

### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier, drei oder zwei Semester. Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Ausgestaltung in Ausnahmefällen möglich. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

## § 3

### Studienfachberatung

Zu Fragen des Studiums wird eine Studienfachberatung angeboten. Sie kann sich auf alle Fragen der Planung und Gestaltung des Studiums sowie auf persönliche Probleme beziehen, die sich aus dem Studium ergeben.

## § 4

### Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Jeder Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab.

In besonderen, durch die Auswahl der Prüfungsform und das didaktische Konzept begründeten Fällen, können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

(3) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module und gegebenenfalls Teilmodule wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60, 90 beziehungsweise 120 Leistungspunkte. Näheres

regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(4) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Die Fachspezifischen Bestimmungen können die Masterarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln.

## § 5

### Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Sprachlehrveranstaltungen;
5. Projekte/Projektstudien/Projektseminare;
6. Kolloquien;
7. E-Learning-Einheiten;
8. Erkundungen und Exkursionen;
9. Praktika/Supervisionen.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

## § 6

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozenten und Dozentinnen, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozenten und Dozentinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied des TVP mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe durch das Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit eingesetzt. Jeder Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreterin oder deren Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglie-

der, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe, sofern sie nicht selbst Prüfer sind.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Die Prüfungsausschüsse können Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

## § 7

### **Anrechnung von Studien- und berufspraktische Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die

zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass diese nicht gleichwertig sind.

## § 8

### **Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus.

(3) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer die in den Fachspezifischen Bestimmungen benannte Versäumnisquote nicht überschreitet.

Ist das Versäumnis nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren.

(4) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein. Der Prüfungsausschuss kann erlauben, dass fehlende Studienleistungen nachgereicht werden. Das Bestehen der Prüfung macht die Nachreichung nicht entbehrlich.

Studierende, die wegen Fehlens der Zulassungsvoraussetzungen nicht an einer Modulprüfung teilnehmen können, erhalten eine Auflage zur Kompensation der fehlenden Zulassungsvoraussetzung. Bei Erfüllung der Auflage nehmen die Studierenden an der nächsten Prüfungsmöglichkeit teil. Diese kann durch den Prüfungsausschuss individuell festgesetzt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

### § 9

#### Anzahl der Modulprüfungen

Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung (mit Ausnahme der Masterarbeit) im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

### § 10

#### Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

### § 11

#### Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den jeweiligen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der jeweilige Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

### § 12

#### Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(3) Das Ablegen einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die gesamten Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistun-

gen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung oder die Modulprüfung im Rahmen nur einer Kern-Lehrveranstaltung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

#### a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind.

Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

#### b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen.

Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart mindestens eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

#### c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen.

#### d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

#### e) Praktische Prüfung

Praktische Prüfungen sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

#### f) Portfolio

Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung während des Studiums bzw. während der Studienphase angefertigter Teilleistungen, welche unter einer übergreifenden Frage- und Problemstellung zusammenfassend ausge-

wertet werden. Das Portfolio dient zugleich der zusammenfassenden Reflexion des eigenen Lernprozesses.

(5) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(6) Sind für ein Modul in den fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

### § 13

#### Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorsehen, und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 8 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Prüfungsgegenstände und Betreuer bzw. Betreuerin (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin) sowie Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin vorschlagen. Den Vorschlägen ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer sowie Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin.

(5) Die Festsetzung und Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, auszugeben.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regelt das Abschlussmodul der fachspezifischen Bestimmungen in einem Bearbeitungsumfang von 15 LP bis 30 LP. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag

eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Arbeiten parallel den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern zugesandt werden. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 15 Absatz 1 entsprechend.

(9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 11) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann das zuständige Fakultätsorgan einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachte-



rin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

#### § 14

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, können als bestanden oder nicht bestanden gewertet werden, sofern sie nicht mit den folgenden Noten bewertet werden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunkteverteilung gewichtet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer geregelt.

Die Note lautet:

Von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0.

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Satz 3 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit zur Gesamtnote beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 bis 1,15) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Diese Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

#### § 15

##### Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Daraufhin wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend.

#### § 16

##### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. elektronische Kommunikationsmittel. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne von Absatz 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling

von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der dezentrale Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

### § 17

#### Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

### § 18

#### Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und wird der Widerspruch aufrecht erhalten, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

### § 19

#### Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Noten des jeweiligen Teilstudiengangs, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

### § 20

#### Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 16 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

### § 21

#### Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom zuständigen Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

### § 22

#### Gebühren

Für die Durchführung des Studiengangs werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

### § 23

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 29. August 2011

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2464

**Bekanntmachung**  
**des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl der Vertreterversammlung**  
**und des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Nord**  
**gemäß § 79 Absatz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung 2011**

Zu Beginn der II. Amtsperiode der Selbstverwaltungsorgane setzt sich die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Nord aus folgenden Mitgliedern (Stellvertretern) zusammen:

**Gruppe der Versicherten**  
 – Mitglieder –

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts-jahr	Straße	PLZ	Ort
1	Von Thaden	Heiko	1948	Schützenstraße 50	22761	Hamburg
2	Tischmann	Harry	1957	Haus Nr. 1 A	23972	Schulbrook
3	Schink	Peter	1958	Keltlingstraße 14	23795	Bad Segeberg
4	Erkens	Ralf	1965	Langenfelder Straße 113	22769	Hamburg
5	Müller-Perschewski	Peter	1959	Klaawes Koppel 39	28884	Viöl
6	Kurtuldu	Ali Demir	1952	Braunstieg 17	22119	Hamburg
7	Ohlemacher	Gisela	1959	Robinienstraße 115	17033	Neubrandenburg
8	Heuer	Werner	1948	Welna 37	25587	Münsterdorf
9	Feike	Norbert	1949	Heckenweg 13	18209	Steffenhagen
10	Schlesener	Sabrina-Claudia	1968	Boostedter Straße 99	24535	Neumünster
11	Hahn	Rainer	1960	Wilhelm-Bauche-Weg 3	22391	Hamburg
12	Jahn	Sylvia	1955	Birkenweg 6 a	22885	Barsbüttel
13	Borchert	Hartmut	1951	Alte Dorfstraße 31	24306	Rathjensdorf
14	Röder	Peter	1956	Hans-Beimler-Straße 19	17192	Waren
15	Moder	Andrea	1961	Am Kösterpuhl 29	17094	Groß Nemerow

**Stellvertreter**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts-jahr	Straße	PLZ	Ort
1	Semling	Siegmund	1953	Zur Feuerwache 8	24229	Dänischenhagen
2	Mildenberger	Rudolf	1960	Paulstraße 180	23568	Lübeck
3	Wulf	Renate	1957	Am neuen Friedhof 2	18249	Bernitt
4	Ermel	Arndt	1963	Schulweg 4	18069	Sievershagen
5	Jöns	Dirk	1964	Kummerfelder Straße 69	24539	Neumünster
6	Rüther	Michael	1964	Schönberger Straße 124 a	24148	Kiel
7	Schneider	Manfred	1953	Rathausallee 96 b	22846	Norderstedt
8	Möller	Randolf	1956	Pommernstraße 9	24623	Großenaspe
9	Geldschläger	Jörg	1963	Heidering 24	21441	Garstedt
10	Dettmann	Wolfgang	1943	Alte Hofstraße 31	23738	Damlos OT Sebent
11	Uder	Helmut	1950	Gergenbusch 42 h	21465	Reinbek
12	Kannenber	Andre	1986	Sörensenstraße 34	24143	Kiel
13	Kurz	Wolfgang	1962	Ringstraße 1 a	21218	Seevetal
14	Ringleb	Thomas	1973	Hamburger Straße 109	24558	Hensted-Ulzburg

**Gruppe der Arbeitgeber**  
 – Mitglieder –

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts-jahr	Straße	PLZ	Ort
1	Puschadel	Klaus	1948	Labradorweg 32	23570	Lübeck
2	Klintwordt	Thomas	1958	Kieselgrund 102	23569	Lübeck
3	Balan	Manuela	1953	Alte Dorfstraße 16	18196	Dummerstorf
4	Stille	Eckhard	1963	Obersteenrade 16	23684	Scharbeutz
5	Schmülling	Wolfgang	1955	Schnellberg 4	19288	Ludwigslust
6	Schütt	Falk	1968	Fuhlbrucksberg 2 A	23858	Reinfeld
7	Bobeth-Höppner	Hans	1957	Volkerstraße 1	23562	Lübeck

8	Triebel	Andreas	1958	Liskowstraße 7	18059	Rostock
9	Hartenstein	Jürgen	1946	Schimmelmannstraße 7	22043	Hamburg
10	Schneider	Norbert	1960	Wintergrün 1	23611	Bad Schwartau
11	Konrad	Michael	1954	Taubenbusch 10	21224	Rosengarten
12	Lange	Antje	1959	Badstaven 5	23966	Wismar
13	Scharnberg	Andrè	1967	Dunshörn 4	21218	Seevetal
14	Meyer	Andreas	1957	Kleiner Belt 14	23570	Lübeck-Travemünde
15	Seitz	Michael	1962	Woldsenweg 18	20249	Hamburg

#### Stellvertreter

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts- jahr	Straße	PLZ	Ort
1	Hassler	Stefan	1967	Dorfstraße 22	22929	Schönberg
2	Tepper	Holger	1969	Ostseestraße 35	23968	Beckerwitz
3	Schulze	Sebastian	1976	Am Gerhardsteich 1	24768	Rendsburg
4	Both	Ulrich	1960	Eschenhofplatz 1 A	21039	Hamburg
5	Nötzel	Frank	1961	Robinienstraße 89	17033	Neubrandenburg
6	Krabbenhöft	Maike	1963	Rotlöscherstraße 14	23564	Lübeck
7	Hollmann	Frank	1966	Mansteinstraße 12	20253	Hamburg
8	Mutke	Rainer	1955	Neue Straße 17	17493	Greifswald
9	Röhrig	Wilfried	1953	Gilcherweg 81 E	22393	Hamburg
10	Hatje	Gesa	1970	Boelskamp 29	24214	Neuwittenbek
11	von Selle	Felix	1969	Süntelsteig 2	14163	Berlin
12	Bobinski	Sebastian	1975	Lübecker Straße 171	19059	Schwerin
13	Schröder	Jens	1952	Am Bahnhof 12	24768	Rendsburg
14	Ostwald	Andreas	1965	Ludwig-van-Beethoven-Ring 39	17033	Neubrandenburg
15	Koch	Sebastian	1971	Louis-Pasteur-Straße 10	25524	Itzehoe

In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung am 30. September 2011 wurden gewählt:

zum Vorsitzenden der Vertreterversammlung

**Klaus Puschadel,**  
**Labradorweg 32, 23570 Lübeck**  
 – Arbeitgebervertreter –

zum stv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung

**Heiko von Thaden,**  
**Schützenstraße 50, 22761 Hamburg**  
 – Versichertenvertreter –

Der Vorsitz wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung jährlich am 1. Oktober – erstmals am 1. Oktober 2012 (§ 3 Absatz 3 der Satzung der DRV Nord).

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der Vorsitzende des Vorstandes dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören (§ 3 Absatz 2 der Satzung der DRV Nord).

In den Vorstand der DRV Nord wurden gewählt:

**Gruppe der Versicherten**  
 – Mitglieder –

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts- jahr	Straße	PLZ	Ort
1	Polkaehn	Uwe	1955	Buchenweg 4	23568	Lübeck
2	Mazanek	Willi	1948	Beerenhoehe 25	21077	Hamburg
3	Maurer	Mathias	1961	Scheplerstraße 80	22767	Hamburg
4	Praefke	Ulrich	1958	Plönnesstraße 14	23560	Lübeck
5	Seedorf	Willi	1952	Wiesenstraße 2 B	17192	Waren
6	Winterfeldt	Ralf	1962	Swinemünder Straße 2	22147	Hamburg

**Stellvertreter**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts-jahr	Straße	PLZ	Ort
1	Ehlert	Wolfgang	1953	Juri-Gagarin-Ring 6	17036	Neubrandenburg
2	Rosenkranz	Manuel	1968	Stellauer Straße 5 b	25563	Wrist
3	Wegner	Gabriele	1959	Dellen 4	24616	Brokstedt
4	Janßen	Annett	1965	Krusenrotter Weg 52	24113	Kiel
5	Staack	Björn	1984	Wilhelm-Giesecke-Straße 1	24223	Schwentinental
6	Eisele	Rolf	1955	Am Stadtblick 47	18146	Rostock

**Gruppe der Arbeitgeber  
– Mitglieder –**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts-jahr	Straße	PLZ	Ort
1	Dr. Bonorden	Volker	1947	Quadenstieg 8	22453	Hamburg
2	Dr. Kaiser	Heinrich	1954	Cranachstraße 72	22607	Hamburg
3	Wonneberger	Edgar	1957	Zur Hohen Meile 1	23923	Teschow
4	Kammenhuber	Frank	1958	Gustavsweg 7	22593	Hamburg
5	Stolz	Günter J.	1958	Kalkhorstweg 38 b	17235	Neustrelitz
6	Bruns	Rainer	1946	Fasanenweg 5	25845	Nordstrand

**Stellvertreter**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts-jahr	Straße	PLZ	Ort
1	Sander	Peter	1954	Dr.-Otto-Steinfatt-Str. 22	19073	Wittenförden
2	Fröhlich	Michael Thomas	1968	Rosenstraße 16	24787	Fockbek
3	Presto	Hans-Christian	1953	Hartje-Rüter-Weg 43	22399	Hamburg
4	Polzin	Hartmut	1957	Pfarrkoppelweg 5	18209	Bad Doberan
5	Löwe	Gunnar	1962	Ohlenhoff 22	22848	Norderstedt
6	Albert	Horst	1947	Rügenweg 22	24107	Kiel

Der Vorstand hat in seiner konstituierenden Sitzung am gleichen Tage gewählt:

zum Vorsitzenden des Vorstandes

**Uwe Polkaehn,**  
**Buchenweg 4, 23568 Lübeck**  
**– Versichertenvertreter –**

zum stellv. Vorsitzenden des Vorstandes

**Edgar Wonneberger,**  
**Zur Hohen Meile 1, 23923 Teschow**  
**– Arbeitgebervertreter –**

Der Vorsitz wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes jährlich am 1. Oktober – erstmals am 1. Oktober 2012 (§ 3 Absatz 3 der Satzung der DRV Nord)

Der Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Nord hat mit heutigem Tage das Wahlergebnis für die Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes der DRV Nord gem. § 79 Absatz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung endgültig festgestellt.

Lübeck, den 30. September 2011

**Deutsche Rentenversicherung Nord**

gez.: Mathias Rühle  
Vorsitzender

gez.: Peter Helbron  
Beisitzer der Arbeitgeber

gez.: Manfred Herrmann  
Beisitzer der Versicherten

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Bekanntmachung

#### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**  
 Offizielle Bezeichnung:  
 Freie und Hansestadt Hamburg,  
 Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer  
 Postanschrift:  
 Sachsenfeld 3–5, 20097 Hamburg, Deutschland  
 Kontaktstelle(n):  
 Bearbeiterin: Frau Grüning,  
 Telefon: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 94,  
 Telefax: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 88  
 E-Mail:  
 nadine.gruening@lsbg.hamburg.de  
 Weitere Auskünfte erteilen:  
 die oben genannten Kontaktstellen  
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende  
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den  
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches  
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:  
 anderen Stellen: siehe Anhang A.II  
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:  
 andere Stellen: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers  
 und Haupttätigkeit(en)**  
 Regional- oder Lokalbehörde  
 Sonstiges: Brückenbau  
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-  
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

#### ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-  
 geber:  
 igs internationale gartenschau 2013  
 Neubau Steg S 20.7
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-  
 ferung bzw. Dienstleistung:  
 (a) Bauleistung  
 Planung und Ausführung  
 Hauptausführungsort: Hamburg  
 NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:  
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-  
 fungsvorhabens:  
 Herstellung eines Steges, 60 t Spritzschutzkies,  
 19 Stück Bohrpfähle DU 50 cm, 7m lang, 10,5 t  
 Stahlkonstruktion Überbau, 310 m<sup>2</sup> Korrosions-  
 schutz Stahlkonstruktion Überbau und Pfähle,  
 750 m Holzkonstruktion (Unterkonstruktion und  
 Vollholzelemente), 140 m<sup>2</sup> Bohlenbelag.

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge  
 (CPV):  
 Hauptgegenstand: 45.22.11.00 – 3  
 Ergänzende Gegenstände: 44.11.42.10 - 7  
 45.22.32.10 - 1  
 45.42.21.00 - 2
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-  
 men (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auf-  
 tragsausführung:**  
 Beginn: 9. April 2012, Ende: 20. August 2012

#### ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT- LICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFOR- MATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:  
 Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-  
 gungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vor-  
 schriften:  
 Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der  
 Auftrag vergeben wird:  
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmäch-  
 tigttem Vertreter(in).
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auf-  
 tragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers  
 sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in  
 einem Berufs- oder Handelsregister  
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,  
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
 – Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt  
 worden ist oder der Antrag mangels Masse ab-  
 gelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechts-  
 kräftig bestätigt wurde.  
 – Angaben, ob sich das Unternehmen in der  
 Liquidation befindet.  
 – Angaben, dass nachweislich keine schweren  
 Verfehlungen begangen wurden, die die Zuver-  
 lässigkeit als Bewerber in Frage stellen.  
 – Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung  
 von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge  
 zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungs-  
 gemäß erfüllt wurde.  
 – Angaben, dass das Unternehmen bei der  
 Berufsgenossenschaft angemeldet ist.

- Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzulegen.
  - Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
  - Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.
  - Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
  - Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
  - Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenen technischen Leitungspersonal.
  - Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
  - Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

#### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: OV-K5-321/11
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Ja, Vorinformation

- Bekanntmachungsnummer im ABl: 2011/S147-244178 vom 22. Juli 2011
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Aus-schreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
- Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 1. Dezember 2011, 12.00 Uhr
- Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
- Preis: 15,- Euro
- Zahlungsbedingungen und -weise:
- Banküberweisung, Schecks oder Briefmarken werden nicht angenommen. Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-K5-321/11. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- Empfänger:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ZVA, Konto-Nr. 375 202 205, BLZ 200 100 20, Geldinstitut Postbank Hamburg. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift A II schicken. IBAN DE 2001 0020 03752022 05, BIC PBNKDEFF200 (Hamburg)
- IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge: 6. Dezember 2011, 11.15 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: Bis 24. Februar 2012
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
- Tag: 6. Dezember 2011, 11.15 Uhr
- Ort: siehe Anhang AIII
- Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja
- Bieter und ihre Bevollmächtigten

#### ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
- Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer bei der  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
- Postanschrift:  
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland  
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:
- Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
- Gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens

vor den Vergabekammern unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
28. Oktober 2011

#### ANHANG A

##### SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind: –**
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**  
Offizielle Bezeichnung:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
ZVA, Zimmer E 228  
Postanschrift:  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,  
Deutschland  
Kontaktstelle(n):  
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**  
Offizielle Bezeichnung:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
ZVA, Zimmer E 231  
Postanschrift:  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,  
Deutschland

Hamburg, den 28. Oktober 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

973

#### Auftragsbekanntmachung

##### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**  
Offizielle Bezeichnung:  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wissenschaft und Forschung  
Postanschrift:  
vertreten durch die  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
– Hochschulbau –  
Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg, Deutschland  
Kontaktstelle(n):  
Zu Händen Frau Warnholz  
Telefon: +49/040/4 28 63 - 52 32  
Telefax: +49/040/4 28 63 - 52 55  
E-Mail: silke.warnholz@bsu.hamburg.de  
Internet-Adresse: –  
Weitere Auskünfte erteilen:  
Sonstige: siehe Anhang A.I  
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerb-

lichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

Sonstige: siehe Anhang A.II

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

Sonstige: siehe Anhang A.II

##### I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Lokalbehörde

##### I.3) **Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung  
Bildung

##### I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

##### ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

##### II.1) **Beschreibung**

##### II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:**

Neubau KlimaCampus, Universität Hamburg – Leistungen Tragwerksplanungen.

##### II.1.2) **Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:**

(c) Dienstleistungen  
Dienstleistungskategorie Nr.: 12  
NUTS-Code: DE600

##### II.1.3) **Rahmenvereinbarungen**

Öffentlicher Auftrag

##### II.1.4) **Angaben zur Rahmenvereinbarung: –**

##### II.1.5) **Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:**

Als erster Schritt zur Neustrukturierung der Universität Hamburg soll mit hoher Priorität der „KlimaCampus“ mit dem integrierten Exzellenz-Cluster CliSAP auf dem Areal Bundesstraße/ Beim Schlump umgesetzt werden.

Der Neubau auf einem innerstädtischen Grundstück hat ca. 38.000 m<sup>2</sup> BGF und ca. 170.000 m<sup>3</sup> BRI und beinhaltet sehr komplexe Nutzungen wie z.B. erschütterungsfreie Laborflächen, Speziallabore, Magazine, Büros und Aquarien. Er wird in direkter Nachbarschaft zu einem Hochhaus > 60 m aus den 60er Jahren errichtet. Auf den wertvollen Baumbestand sowie ein benachbartes denkmalgeschütztes Gebäude muss Rücksicht genommen werden.

Ausgeschrieben sind die Grundleistungen gemäß § 49 HOAI, Leistungsphasen 2 und Teile der Leistungsphase 3 zur Erstellung einer BQA. Das Projekt soll über ein ÖÖP-Verfahren realisiert werden, entsprechend hängt eine über diese Leistungsphasen hinausgehende weitere Beauftragung von dem künftigen ÖÖP-Partner ab.

Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen: Wirtschaftlichkeit in Planung, Ausführung und Betrieb, Prinzipien des nachhaltigen Bauens, Minimierung der Lebenszykluskosten und Optimierung der Energieeffizienz des Gebäudes.

##### II.1.6) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 71327000



- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:  
Grundleistungen gemäß § 49 HOAI, Leistungsphasen 2 und Teile der Leistungsphase 3 zur Erstellung einer BQA.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:  
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**  
Laufzeit: 9 Monate ab Auftragsvergabe

### ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:  
Haftpflichtversicherung:  
Personenschäden: 1.500.000,- Euro  
Sonstige Schäden: 500.000,- Euro  
Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: –
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers gem. II.1.1), einzureichen.  
Für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, sich bei der Erfüllung des Auftrages der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen (z.B. durch Unteraufträge), so sind auch für diese Unternehmen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zu diesen bestehenden Verbindungen, sämtliche/folgende in Ziff. III.2.1 bis III.2.3 geforderten Erklärungen und Nachweise vorzulegen. Des weiteren ist eine Erklärung des anderen Unternehmens vorzulegen, mit dem dieses sich verpflichtet, für den Fall der Auftragserteilung an die Bewerberin bzw. den Bewerber, genau anzugebende Leistungen zu erbringen.

Folgende in Ziff. III.2.1 bis III.2.3 geforderte Erklärungen und Nachweise gem. VOF sind in der aufgeführten Reihenfolge geheftet vorzulegen. Darüber hinausgehende Informationsunterlagen sind nicht erwünscht. Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

- 1.) Angaben, ob und auf welche Art die Bewerberin bzw. der Bewerber wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft ist oder ob und auf welche Art sie oder er auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit Anderen zusammenarbeitet, sofern dem nicht berufsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
  - 2.) Formlose Erklärung, dass kein Ausschluss der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Buchstaben b) und c) VOF besteht, und dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 VOF vorliegen.
  - 3.) Namen/berufliche Qualifikation der Personen, die die Leistung im Auftragsfall tatsächlich erbringen sollen.
  - 4.) Juristische Personen haben einen aktuellen Handelsregisterauszug bzw. eine gleichwertige Bescheinigung des Herkunftslandes, nicht älter als 3 Monate, beizubringen.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
5.) Bescheinigung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.  
Geforderte Mindeststandards: vgl. III.1.1
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
6.) Eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit der Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber der erbrachten Dienstleistungen,  
– bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung,  
– bei Leistungen für private Auftraggeber durch eine vom Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Bewerbers zulässig.
- 7.) Umfangreiche Erfahrungen in folgenden Bereichen:
- a.) Nachweis der Fachkunde für Schwingungsuntersuchungen.
  - b.) Erfahrung mit Bauwerken der Größenordnung von > ca. 35.000 m<sup>2</sup> BGF mit komplexen Nutzungsverhältnissen.
  - c.) Erfahrung mit Bauwerken der Größenordnung von > ca. 15.000 m<sup>2</sup> BGF mit nutzungsbedingten hohen Einzellasten/Verkehrslasten > 5 KN.
  - d.) Erfahrung mit Bauwerken der Größenordnung von > ca. 15.000 m<sup>2</sup> BGF mit Baugrubenverbau und Baugrubensicherungsmaßnahmen bei innerstädtischen

Projekten mit komplizierten Randbedingungen.

Der Nachweis ist zu führen für die Fachkunde gemäß a).

Der Nachweis für die Erfahrungsbereiche b), c) und d) ist zu führen anhand 3 erfolgreich durchgeführter Bauvorhaben der letzten 5 Jahre mit folgenden Angaben:

I. jeweils 1 vergleichbares Referenzobjekt jeweils für b), c) und d).

II. Auftraggeber/in und Ansprechpartner/in mit Telefonnummer.

III. Zeitraum der Ausführung.

IV. Art der Leistungen.

V. Gesamtkosten des Objektes

VI. Auftragsumfang.

VII. Ausweis der Nachunternehmerleistungen.

Bei Nennung von insgesamt mehr als 3 Referenzprojekten zu 7.) werden nur die erstgenannten in der Wertung berücksichtigt. Die Darstellung in Textform wird mittels 2 Formblättern empfohlen, die bei der Kontaktstelle per Mail angefordert werden können.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

### III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: Ja

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

## ABSCHNITT IV: VERFAHREN

### IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer: 3

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: Nein

### IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Wirtschaftlichkeit in Planung, Ausführung und Betrieb	30
2. Qualität	20
3. Fachlicher und Technischer Wert	30
4. Honorar im Rahmen des geltenden Preisrechts	20

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

### IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 2011 0004 HSB-BM 1

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen: –

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 29. November 2011, 14.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

## ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** Nein

VI.2) **Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird:** Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer:

Freie und Hansestadt Hamburg, Vergabekammer der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: –

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

20. Oktober 2011

## ANHANG A

### SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Hochschulbau Hamburg – HSB-BM 1

Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen Frau Warnholz

Telefon: +49/040/4 28 63 - 52 32

Telefax: +49/040/4 28 63 - 52 55

E-Mail: silke.warnholz@bsu.hamburg.de

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
– Hochschulbau Hamburg – HSB-V  
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss,  
22083 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

HSB Vergabestelle  
Telefon: +49/040/4 28 63 - 52 87  
Telefax: +49/040/4 28 63 - 52 55  
E-Mail: hsbvergabe@bsu.hamburg.de

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
– Hochschulbau Hamburg – HSB-BM 1  
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss,  
22083 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen Frau Warnholz  
Telefon: +49/040/4 28 63 - 52 32  
Telefax: +49/040/4 28 63 - 52 55  
E-Mail: silke.warnholz@bsu.hamburg.de

Hamburg, den 31. Oktober 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

974

**Öffentliche Ausschreibung (VOL/A § 12)**

**Siel- und Schachtreinigung auf dem Heiligengeistfeld**

a) **Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle:**

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
Stabsbereich Norddeutsche Zusammenarbeit,  
Marketing, Tourismus  
Alter Steinweg 1-3, 20459 Hamburg

**Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:**

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
Submissionssstelle/Hauptgeschäftsstelle  
Öffentliche Ausschreibung ÖA 1/2011  
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

b) **Art der Vergabe:**

Öffentliche Ausschreibung.

c) **Form der Abgabe der Angebote:**

Schriftlich in verschlossenem Umschlag.

d) **Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung:**

Siel- und Schachtreinigung auf dem Heiligengeistfeld vor und während der jährlich stattfindenden drei Dom-Veranstaltungen.

e) **Gegebenenfalls Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**

Entfällt.

f) **Gegebenenfalls Zulassung von Nebenangeboten:**

Entfällt.

g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 1. Februar 2012 mit den vorbereitenden Arbeiten zum Frühjahrsdom 2012, der am 23. März 2012 eröffnet wird, und endet mit Beendigung des Winterdoms 2013. Darüber hinaus verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um zwei weitere Jahre (= sechs Dom-Veranstaltungen) bis zur Beendigung des Winterdoms 2015 zu gleichen Preisen und Bedingungen, sofern der Auftraggeber nicht bis zum 1. Oktober 2013 schriftlich kündigt.

h) **Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**

Die Vergabeunterlagen können schriftlich oder per E-Mail bei der unten genannten Stelle abgefordert werden.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
Ausschreibungsstelle (ZV 223)

Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

E-Mail: Jens.Rubbert@bwvi.hamburg.de

i) **Ablauf der Angebotsfrist:**

30. November 2011, 14.00 Uhr.

**Ablauf der Bindefrist:** 23. Dezember 2011.

j) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**

Keine.

k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung).

l) **Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bieters verlangt:**

Bieter müssen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Das Fehlen oder die Unvollständigkeit auch nur einer der geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise kann zum Ausschluss des Bieters vom weiteren Vergabeverfahren führen. Die nachstehend geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise sind dem Angebot beizufügen. Die Vordrucke zu den Erklärungen (1) bis (4) werden den Bietern bei Abforderung der Vergabeunterlagen von der unter Buchstabe h) genannten Stelle übersandt.

(1) Eigenerklärung, dass der Bieter seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen ist.

(2) Eigenerklärung, dass über das Vermögen des Bieters nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

(3) Eigenerklärung, mit der der Bieter bestätigt, dass

– dem Angebot nur die eigenen Preisermittlungen zu Grunde liegen und dass mit anderen Bewerbern Vereinbarungen weder über die Preisbildung noch über die Gewährung von Vorteilen an Mit-

bewerber getroffen sind und auch nicht nach Abgabe des Angebots getroffen werden,

- die allgemeinen Preisvorschriften, insbesondere die VO PR 30/53 vom 21. November 1953 sowie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. August 1998 (beide in der jeweils gültigen Fassung), beachtet worden sind.

- (4) Eigenerklärung gemäß der „Richtlinie über den Ausschluss von Bewerbern und Bieterinnen von der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“.
- (5) Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten, mit der hier ausgeschriebenen Leistung vergleichbaren Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der Auftraggeber.

Bei Bietergemeinschaften sind alle Erklärungen und Nachweise für jedes Mitglied gesondert vorzulegen.

Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

**m) Gegebenenfalls Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen:**

Keine.

**n) Zuschlagskriterien:**

Siehe Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung).

Hamburg, den 2. November 2011

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation**

975

**Auftragsbekanntmachung**

**ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**  
 Offizielle Bezeichnung:  
 Finanzbehörde Hamburg  
 Postanschrift:  
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland  
 Kontaktstelle(n):  
 Referat für Einkaufs- und Ausschreibungsdienste  
 Zu Händen von Herrn Samuel Küppers  
 Telefax: 040/4 28 23 - 13 64  
 E-Mail: [ausschreibungen@fb.hamburg.de](mailto:ausschreibungen@fb.hamburg.de)  
 Internet-Adresse:  
 Hauptadresse des Auftraggebers:  
<http://www.ausschreibungen.hamburg.de>  
 Weitere Auskünfte erteilen:  
 die oben genannten Kontaktstellen  
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:  
 Sonstige: siehe Anhang A.II  
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:  
 Sonstige: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**  
 Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**  
 Allgemeine öffentliche Verwaltung

**I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

**ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND**

- II.1) **Beschreibung**
  - II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:  
 Abschluss eines Nutzungsvertrages für zwei Digitale Produktionsdrucksysteme s/w
  - II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:  
 (b) Lieferung  
 Miete  
 Hauptlieferort: Hamburg  
 NUTS-Code: DE600
  - II.1.3) Rahmenvereinbarungen:  
 Öffentlicher Auftrag
  - II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
  - II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:  
 Abschluss eines Nutzungsvertrages für zwei Digitale Produktionsdrucksysteme s/w für den Einsatz in der Zentralen Vervielfältigungsstelle der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) ab dem 1. April 2012.
  - II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)  
 Hauptgegenstand: 42991200
  - II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
  - II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
  - II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
  - II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:  
 750000,- Euro
  - II.2.2) Optionen: Nein
  - II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**  
 60 Monate ab Auftragsvergabe

**ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN**

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
  - III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: –
  - III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
  - III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
  - III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: –

**III.2) Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach §150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Um die Eignung des Bieters und ggf. des Unterauftragnehmers/der Unterauftragnehmer in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilen zu können, muss mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes eingereicht werden: Darstellung des Unternehmens.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Um die Eignung des Bieters und ggf. des Unterauftragnehmers/der Unterauftragnehmer in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilen zu können, muss mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes eingereicht werden: Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre inklusive Auftragsumfang, Auftraggeber, Auftragsjahr und Gesamtumsatz. Bei Bietern, die die FHH als AG in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: –

**III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

**ABSCHNITT IV: VERFAHREN****IV.1) Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

**IV.2) Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:  
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Aus-

schreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

**IV.3) Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:  
2011000112

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:  
Nein

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:

1. Dezember 2011, 14.00 Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 5,- Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Über das Online-Portal Hamburg-Service ([www.hamburg.gateway.de](http://www.hamburg.gateway.de)) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren. Dort werden Ihnen die Verdingungsunterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich gegen Vorabinsendung von 5,- Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Postbank Hamburg, Kontonummer 391 336-206, BLZ 200 100 20, unter Angabe der Projektnummer 2011000112 abgefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

8. Dezember 2011, 12.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

Bis 30. März 2012

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

**ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN**

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird:** Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote (§ 22 EG VOL/A).

- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/  
Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für  
Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren  
Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer bei der Finanzbehörde Hamburg
- Postanschrift:  
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt  
VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)  
Genauere Angaben zu den Fristen für die Ein-  
legung von Rechtsbehelfen:  
Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekam-  
mer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag  
ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB  
unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten  
Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabe-  
verfahren erkannt und gegenüber dem Auftragge-  
ber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt  
nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später  
als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten  
Verstoßes eingelegt wird. Des Weiteren ist  
gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprü-  
fungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage  
nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers,  
einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen  
sind.
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von  
Rechtsbehelfen erteilt: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
28. Oktober 2011

#### ANHANG A

##### SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere  
Auskünfte erhältlich sind:** –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Ver-  
dingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende  
Unterlagen erhältlich sind (einschließlich  
Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog  
und ein dynamisches Beschaffungssystem):**  
Offizielle Bezeichnung:  
Finanzbehörde Hamburg  
Postanschrift:  
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland  
Kontaktstelle(n):  
Submissionsstelle, Raum 100  
Telefax: 040/4 28 23 - 14 02  
E-Mail:  
finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de  
Internet-Adresse:  
www.ausschreibungen.hamburg.de
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/  
Teilnahmeanträge zu senden sind**  
Offizielle Bezeichnung:  
Finanzbehörde Hamburg  
Postanschrift:  
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland  
Kontaktstelle(n):  
Submissionsstelle, Raum 100  
Telefax: 040/4 28 23 - 14 02

E-Mail:  
finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de  
Internet-Adresse:  
www.ausschreibungen.hamburg.de

Hamburg, den 28. Oktober 2011

**Die Finanzbehörde**

976

#### Auftragsbekanntmachung

##### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**  
Offizielle Bezeichnung:  
Finanzbehörde Hamburg  
Postanschrift:  
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland  
Kontaktstelle(n):  
Referat für Einkaufs- und  
Ausschreibungsdienste  
Zu Händen von Herrn Samuel Küppers  
Telefax: 040/4 28 23 - 13 64  
E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de  
Internet-Adresse:  
Hauptadresse des Auftraggebers:  
http://www.ausschreibungen.hamburg.de  
Weitere Auskünfte erteilen:  
die oben genannten Kontaktstellen  
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen  
(einschließlich Unterlagen für den wettbewerb-  
lichen Dialog und ein dynamisches Beschaf-  
fungssystem) sind erhältlich bei:  
Sonstige: siehe Anhang A.II  
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:  
Sonstige: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**  
Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**  
Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffent-  
licher Auftraggeber**  
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-  
trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

##### ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen  
Auftraggeber:  
Abschluss eines Nutzungsvertrages für ein Digi-  
taldruck Produktionsfarbsystem
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-  
ferung bzw. Dienstleistung:  
(b) Lieferung  
Miete  
Hauptlieferort: Hamburg  
NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Rahmenvereinbarungen:  
Öffentlicher Auftrag

- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:  
Abschluss eines Nutzungsvertrages für ein Digitaldruck Produktionsfarbsystem für den Einsatz in der Zentralen Vervielfältigungsstelle der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) ab dem 1. April 2012.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)  
Hauptgegenstand: 42991200
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:  
Spanne von 250000,- bis 310000,- Euro
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**  
60 Monate ab Auftragsvergabe

### ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: –
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach §150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
Um die Eignung des Bieters und ggf. des Unterauftragnehmers/der Unterauftragnehmer in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilen zu können, muss mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist

folgendes eingereicht werden: Darstellung des Unternehmens.

- III.2.3) **Technische Leistungsfähigkeit**  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
Um die Eignung des Bieters und ggf. des Unterauftragnehmers/der Unterauftragnehmer in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilen zu können, muss mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes eingereicht werden: Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre inklusive Auftragsumfang, Auftraggeber, Auftragsjahr und Gesamtumsatz. Bei Bietern, die die FHH als AG in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:  
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:  
2011000113
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:  
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen  
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:  
1. Dezember 2011, 14.00 Uhr  
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja  
Preis: 5,- Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Über das Online-Portal Hamburg-Service ([www.hamburg.gateway.de](http://www.hamburg.gateway.de)) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren. Dort werden Ihnen die Verdingungsunterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich gegen Vorabinsendung von 5,- Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Postbank Hamburg, Kontonummer 391 336 - 206, BLZ 200 100 20, unter Angabe der Projektnummer 2011000113 abgefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

- IV.3.4) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:**  
8. Dezember 2011, 12.00 Uhr
- IV.3.5) **Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber:** –
- IV.3.6) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:**  
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) **Bindefrist des Angebots:**  
Bis 30. März 2012
- IV.3.8) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote:**  
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

#### ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**  
Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote (§ 22 EG VOL/A).
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**  
Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer bei der Finanzbehörde Hamburg  
Postanschrift:  
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland
- VI.4.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)**  
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:  
Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag

ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird. Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:** –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
28. Oktober 2011

#### ANHANG A

##### SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:** –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem):**  
Offizielle Bezeichnung:  
Finanzbehörde Hamburg  
Postanschrift:  
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland  
Kontaktstelle(n):  
Submissionsstelle, Raum 100  
Telefax: 040/4 28 23 - 14 02  
E-Mail:  
[finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de](mailto:finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de)  
Internet-Adresse:  
[www.ausschreibungen.hamburg.de](http://www.ausschreibungen.hamburg.de)
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind**  
Offizielle Bezeichnung:  
Finanzbehörde Hamburg  
Postanschrift:  
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland  
Kontaktstelle(n):  
Submissionsstelle, Raum 100  
Telefax: 040/4 28 23 - 14 02  
E-Mail:  
[finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de](mailto:finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de)  
Internet-Adresse:  
[www.ausschreibungen.hamburg.de](http://www.ausschreibungen.hamburg.de)

Hamburg, den 28. Oktober 2011

**Die Finanzbehörde**

977